

Der Dienstplan gilt!

Überstunden. Minusstunden. Kurzfristige Einsätze und abgesagte Dienste.

Der Dienstplan muss mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt sein. So ist die Rechtslage (gemäss Personalreglement der Stadt Zürich sogar 2 Monate!). Dann darf der Dienstplan nur noch im gegenseitigen Einverständnis geändert werden. Was heisst das?

Grundsätzlich gilt: Kurzfristige Änderungen sind zulässig, sofern sie aus betrieblichen Gründen dringend sind. Das setzt voraus, dass es sich um Situationen handelt, die für den Arbeitgeber nicht vorhersehbar waren. Regelmässige kurzfristige Änderungen müssen Arbeitnehmende hingegen nicht hinnehmen, erst recht nicht, wenn solche Änderungen die Folge falscher Planung im Betrieb sind. Denn es gilt der Grundsatz, dass der Arbeitgeber das Betriebsrisiko nicht auf die Mitarbeitenden überwälzen darf.

Kurzfristiger Einsatz: Wirst du angefragt, kurzfristig einzuspringen und einen Dienst zu übernehmen, dann kannst du natürlich zusagen, wenn es dir gerade gut passt. Aber du bist nicht verpflichtet dazu und kannst auch ablehnen, wenn keine dringliche Ausnahmesituation besteht und du schon andere Pläne oder Verpflichtungen hast. Die Verantwortung dafür, dass genügend Personal auf der Abteilung ist, liegt beim Spital und nicht bei dir!

Kurzfristige Absage: Immer wieder werden Dienste kurzfristig gestrichen, da es genügend Personal und wenig zu tun gebe. Auch hier gilt: Wenn dir das entgegenkommt, dann bestens. Du wirst diesen Dienst aber nacharbeiten müssen. Du hast aber auch das Recht, auf deinem geplanten Dienst zu bestehen, weil du deinen Tag so geplant hast und du nicht in Unterzeit kommen willst. Bestehe klar – am besten per Mail – darauf, dass du zum Dienst kommst. Die Leitung kann dir für diese Zeit allenfalls eine andere Aufgabe geben, aber dein Dienst und dein Lohn sind gesichert – auch wenn es dann heisst, Du bräuchtest nicht zu kommen. Wir sprechen hier von Annahmeverzug des Arbeitgebers.

jetzt Mitglied werden: zuerich.vpod.ch/mitglied

§ 51.2 *Personalverordnung*: „Die Personalverbände und Personalausschüsse haben das Recht in der Nähe aller Eingänge zu den Verwaltungs- und Betriebsgebäuden Anschlagbretter für ihre Informationen und Flugblätter anzubringen.“